

Informationsblatt

De-minimis-Regel

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können zum Beispiel in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

→ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1)

Agrar-De-minimis-Beihilfen

→ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)

Fisch De-minimis-Beihilfen

→ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)

DAWI-De-minimis-Beihilfen

→ Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1/12)

2. Definition/Erläuterung

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern gegebenenfalls der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als **ein einziges Unternehmen**.

Als **ein einziges Unternehmen** sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner¹ oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

→ ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander mindestens in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält und diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft ausübt, ist als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Unternehmens beteiligt anzusehen. Eine solche Einheit ist selbst auch als Unternehmen einzustufen.

Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben beziehungsweise denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue beziehungsweise das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Vor der Fusion beziehungsweise Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Die an **ein einziges Unternehmen** in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem bestimmten Zeitraum einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen in den vergangenen drei Jahren (rollierender Zeitraum) 300.000 Euro,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren 20.000 Euro,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren 30.000 Euro,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen in den vergangenen drei Jahren (rollierender Zeitraum) 750.000 Euro.

Erhält **ein einziges Unternehmen** De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden (Kumulierung). Für die Summe gelten folgende Höchstbeträge:

- Agrar- + Fisch-De-minimis: 30.000 Euro
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis: 300.000 Euro
- DAWI- + Allgemeine-De-minimis: 1.050.000 Euro
- DAWI- + Agrar- + Fisch-De-minimis: 750.000 Euro
- DAWI- + Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis: 1.050.000 Euro

DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von bis zu 750.000 Euro dürfen zusätzlich, das heißt neben Allgemeinen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Die Summe der einzubeziehenden De-minimis-Beihilfen darf die oben genannten Höchstbeträge der Verordnung, auf deren Grundlage die De-minimis-Beihilfen im Einzelfall jeweils gewährt werden, nicht überschreiten.

Bei Gewährung von Allgemeinen und DAWI-De-minimis-Beihilfen ist ein rollierender Zeitraum von drei Jahren zu betrachten. Wenn ein Unternehmen eine Allgemeine- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe zum Beispiel am 1. Juli 2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

Abweichend davon werden bei der Gewährung von Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Höchstbeträge schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Höchstbeträge beziehungsweise höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann beziehungsweise wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und gegebenenfalls auch für den Unternehmensverbund – **ein einziges Unternehmen** – eine vollständige Übersicht über die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die Tabelle in der Anlage kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

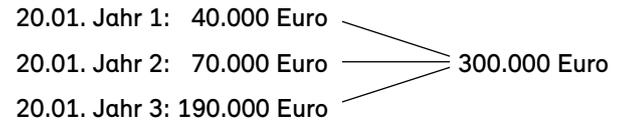
Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung mit den weiteren ausführlichen Aufzeichnungen und mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind um festzustellen, dass die Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung erfüllt sind, vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (in der Regel 7 Kalendertage) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

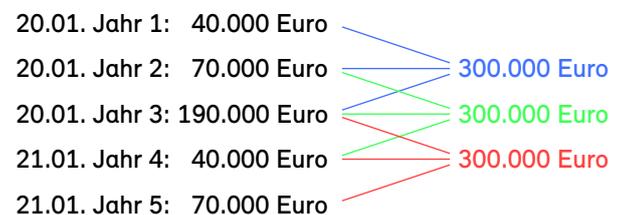
6. Beispiele:

6.1 Rollierender Drei-Jahres-Zeitraum für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen, bekommt in drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen jeweils am 20.01. des Jahres:



Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr Allgemeine-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 Euro bekommen, allerdings erst ab dem 21.01. Erst dann ist die Beihilfe aus Jahr 1 nicht mehr zu berücksichtigen. Im 5. Jahr sind bis 70.000 Euro möglich, aber auch erst ab dem 21.01. Erst dann sind die 70.000 Euro aus dem Jahr 2 „frei“.



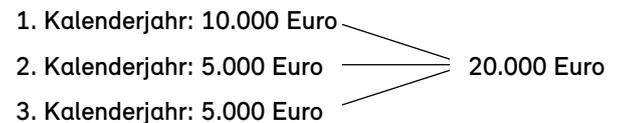
und so weiter.

Ausschlaggebend für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen sind somit immer die letzten drei Jahre (rollierend, mit taggenauer Berechnung).

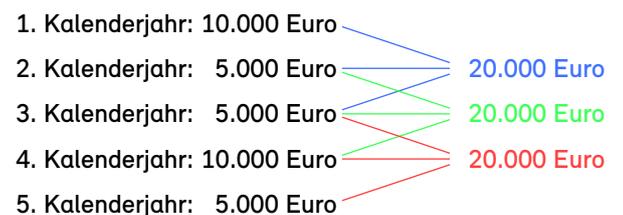
Das Beispiel lässt sich auch auf DAWI-De-minimis-Beihilfen anwenden, unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 750.000 Euro.

6.2 Drei-Jahres-Zeitraum für Agrar-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen, das in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Agrar-De-minimis-Beihilfen:



Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr Agrar-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 10.000 Euro bekommen, im 5. Kalenderjahr bis 5.000 Euro und so weiter:

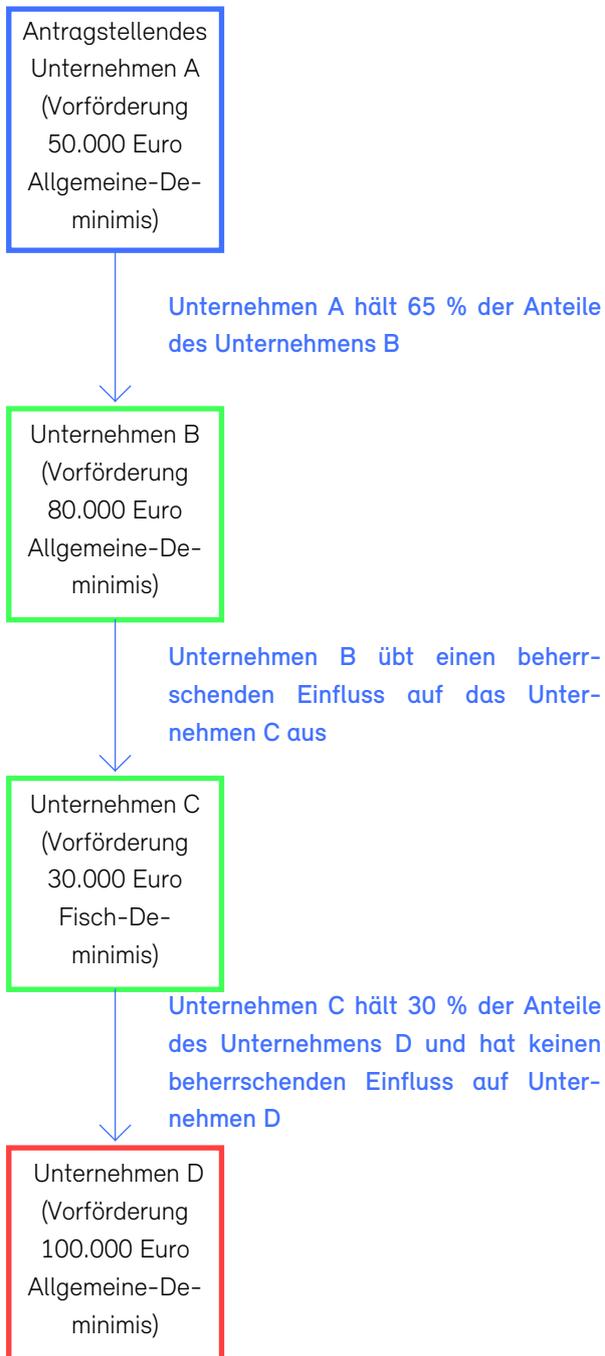


und so weiter.

Ausschlaggebend für Agrar-De-minimis-Beihilfen ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs (Jahr, in dem die zu prüfende Beihilfe bewilligt wird) sowie der zwei vorangegangenen vollen Kalenderjahre.

Das Beispiel lässt sich auch auf Fisch-De-minimis-Beihilfen übertragen, unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 30.000 Euro.

6.3 Unternehmensverbund - ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 Euro. Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 Euro für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

